



Wien, am 3. Juli 2015

FSG-News Flash!

Besoldungsreform 2015! E2b – Zulage und Dienstgradeanpassung

Im Zusammenhang mit der Besoldungsreform 2015 wurde eine Änderung der BM.I internen E2b-Zulage, sowie eine Änderung des Anspruches auf den Dienstgrad Gruppeninspektor notwendig.

Der Zentralausschuss hat daher beim BM.I einen diesbezüglichen Antrag gestellt zufolge welchem nun das BM.I nachstehende Regelung getroffen hat.

Dadurch ist sichergestellt, dass es für E2b Bedienstete hinsichtlich E2b – Zulage und Dienstgrade zur keinerlei Benachteiligungen kommt!

Siehe Erlass GZ.: BMI-PA1000/1357-I/1/a/2015, vom 02. Juli 2015

Personalangelegenheiten Dienstgradeverordnung; E2b-Zulage; Anpassung an die Änderungen durch das Besoldungsdienstalter

Anlässlich der Neuregelung des Besoldungsdienstalters (mit BGBl. I Nr. 32/2015 und BGBl. I Nr. 65/2015) ergeben sich auf Grund der Änderungen des Gehaltsgesetzes bereits ex-lege folgende Änderungen bei den Dienstgraden für E2b sowie für die E2b-Zulage. § 169d Abs. 7 GehG regelt die Fälle, die bereits einen Anspruch auf den Dienstgrad Gruppeninspektor als auch die E2b-Zulage mit 11. Februar 2015 erlangt haben. § 169e Abs. 3 GehG hingegen regelt die Fälle, die den Anspruch erst ab dem 12. Februar 2015 erworben haben oder hinkünftig erwerben. Hier kommt als Anspruchsvoraussetzung die nächstniedrigere Gehaltsstufe sowie eine Verweildauer von 1 Jahr zur Anwendung. Bis zur Überleitungsstufe entfällt diese Verweildauer. Sonderbestimmungen wie § 1 Abs. 4 der Dienstgradeverordnung bleiben unberührt. **Es soll damit für alle Überleitungsfälle sichergestellt werden, dass diese Ansprüche zum gleichen Zeitpunkt wie im Altrecht anfallen.**

Daraus ergibt sich folgendes:

I. Dienstgrad Gruppeninspektor und E2b-Zulage

Festgehalten wird, dass der Dienstgrad GrInsp für E2b und die E2b-Zulage im Sinne einer einfachen Administration weiterhin zeitgleich laufen, d.h. jeder GrInsp in E2b hat einen Anspruch auf E2b-Zulage. § 169d Abs. 7 GehG regelt die Fälle, die bereits einen Anspruch auf den Dienstgrad Gruppeninspektor als auch die E2b-Zulage mit 11. Februar 2015 erlangt haben. Sowohl der **Dienstgrad Gruppeninspektor** als auch die **E2b-Zulage** knüpfen nach der Rechtslage bis 11. Februar 2015 an die Gehaltsstufe 12 ALT an.

§ 169e Abs. 3 GehG regelt hingegen die Fälle, die den Anspruch erst ab dem 12. Februar 2015 erworben haben oder hinkünftig erwerben. Hier kommt als Anspruchsvoraussetzung die nächstniedrigere Gehaltsstufe sowie eine Verweildauer von 1 Jahr zur Anwendung. Bis zur Überleitungsstufe entfällt diese Verweildauer.

Folgende Beispiele:

E2b mit nächster Vorrückung am 1. Juli 2015

E2b, die bereits am 11. Februar 2015 in GSt 12 ALT waren, behalten GrInsp und Anspruch auf E2b-Zulage (§ 169d Abs. 7 GehG).

E2b, die am 11. Februar 2015 in GSt 11 ALT waren und mit 1. Juli 2015 in GSt 11 NEU vorrücken, bekommen GrInsp und Anspruch auf E2b-Zulage auf Grund von § 169e Abs. 3 vorletzter Satz GehG. Mit 1. Juli 2015 bekommen diese Beamten ja auch eine Verbesserung von einem Jahr nach § 169c Abs. 7 GehG, sodass es wieder passt.

E2b, die am 11. Februar 2015 in GSt 10 ALT waren und mit 1. Juli 2015 in GSt 10 NEU

Dein Team im Zentralausschuss

Bundesministerium für Inneres 1010 Wien, Herrengasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: /53126/3273 Fax: 01/53126/3273 @ BMI-ZA-Polizei-FSG@bmi.gv.at



Wally



Greylinger



Haspl



Fichinger

vorrücken, bekommen eine Verbesserung von einem Jahr nach § 169c Abs. 7 GehG, rücken am 1. Juli 2016 in GSt 11 NEU vor und bekommen Grlnsp und Anspruch auf E2b-Zulage auf Grund von § 169e Abs. 3 erster Teil GehG erst mit 1. Juli 2017, da hier der vorletzte Satz des § 169e Abs. 3 GehG nicht zur Anwendung gelangt, d.h., dass hier die Verweildauer (nach § 169c GehG) von einem Jahr absolviert werden muss.

Für E2b mit nächster Vorrückung am 1. Jänner 2016, 1. Juli 2016 sowie 1. Jänner 2017 gilt gleiches sinngemäß. Beamte, die sich in nicht voll für die Vorrückung anrechenbaren Karenzurlauben befinden, können entsprechend der Anrechnung abweichen und wären im Einzelfall gesondert zu prüfen.

II. Dienstgrad Revierinspektor

Für den **Dienstgrad Revierinspektor** gelten die angeführten Bestimmungen des GehG ebenfalls.

§ 1 Abs. 4 der Dienstgradeverordnung bleibt allerdings unberührt, d.h. Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsguppe E2b gebührt der in Abs. 1 vorgesehene Dienstgrad „Revierinspektor“ jedenfalls erst nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Gesamtdienstzeit von 6 Jahren. Auf Grund der ex-lege angeordneten nächstniedrigeren Gehaltsstufe in § 169e Abs. 3 GehG wird hinkünftig die im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegte Gesamtdienstzeit von 6 Jahren für die Erlangung des Dienstgrades vorherrschende Bedeutung erlangen.

Beispiele:

E2b, die bereits am 11. Februar 2015 in GSt 4 ALT waren und bis dahin eine im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegte Gesamtdienstzeit von 6 Jahren erfüllt haben, werden in GSt 3 NEU übergeleitet und behalten den Revlnsp (§ 169d Abs. 7 GehG).

E2b, die bereits am 11. Februar 2015 in GSt 4 ALT waren und eine im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Gesamtdienstzeit von 6 Jahren mit 31. März 2015 erfüllt haben, werden in GSt 3 NEU übergeleitet und haben den Revlnsp ab 1. April 2015 (§ 169e Abs. 3 vorletzter Satz GehG).

Erfolgt hingegen der Ablauf der im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegte Gesamtdienstzeit von 6 Jahren nach der nächsten Vorrückung, ist der Ablauf der im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Gesamtdienstzeit von 6 Jahren entscheidend.

Beispielsweise:

E2b mit einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Gesamtdienstzeit von 6 Jahren mit Ablauf des 30. Juni 2017, nächste Vorrückung wäre der 1. Juli 2015:

E2b, die bereits am 11. Februar 2015 in GSt 4 ALT waren (somit übergeleitet in GSt 3 neu), erhalten den Revlnsp erst mit 1. Juli 2017 (§ 1 Abs. 4 der Dienstgradeverordnung).

E2b, die am 11. Februar 2015 in GSt 3 ALT waren (somit übergeleitet in GSt 2 neu) und mit 1. Juli 2015 in GSt 3 NEU vorrücken, bekommen den Revlnsp erst mit 1. Juli 2017 (§ 1 Abs. 4 der Dienstgradeverordnung). Mit 1. Juli 2015 bekommen diese Beamten ja auch eine Verbesserung von einem Jahr nach § 169c Abs. 7 GehG, sodass es im Ergebnis wieder passt.

E2b, die am 11. Februar 2015 in GSt 2 ALT waren (somit übergeleitet in GSt 1 neu) und mit 1. Juli 2015 in GSt 2 NEU vorrücken, bekommen eine Verbesserung von einem Jahr nach § 169c Abs. 7 GehG, rücken am 1. Juli 2016 in GSt 3 NEU vor und bekommen den Revlnsp auf Grund von § 169e Abs. 3 erster Teil GehG erst mit 1. Juli 2017, da hier der Anspruch erst nach der Verbesserung nach § 169c GehG eintritt. Zu diesem Zeitpunkt ist auch bereits § 1 Abs. 4 der Dienstgradeverordnung erfüllt.

Anhang: Relevante Übergangsbestimmungen des GehG

§ 169c (7) Zur Wahrung der Erwerbsaussichten der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten erhöht sich ihr Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe (Überleitungsstufe)

1. in einer akademischen Verwendungsguppe (§ 12a Abs. 2) um ein Jahr und sechs Monate,
2. in den Verwendungsguppen
 - a) des Allgemeinen Verwaltungsdienstes A 2,
 - b) des militärischen Dienstes M ZO 3,
 - c) der Lehrerinnen und Lehrer L 2b 1,
 - d) des Krankenpflegedienstes K 3 und K 4,

Dein Team im Zentralausschuss

e) der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung PF 2, PF 3 und PF 4,

f) des Post- und Fernmeldewesens PT 2, PT 3 und PT 4,

g) Beamte der Allgemeinen Verwaltung B,

um sechs Monate und

3. in allen anderen Fällen um ein Jahr.

§ 169d (7) Hat die Beamtin oder der Beamte im Überleitungsmonat das Erfordernis des Erreichens einer Gehaltsstufe nach den bis zum Ablauf des 11. Februar 2015 geltenden Bestimmungen für

1. das Führen eines Amtstitels oder einer Verwendungsbezeichnung,

2. den Anspruch auf einen Aufwandersatz, einschließlich allfälliger Reisegebühren, in bestimmter Höhe oder

3. den Anspruch auf eine Funktionsstufe, Zulagenstufe, besonderen Zulagenstufe nach § 105 Abs. 1 Z 2 oder eine sonstige Zulage, deren Höhe vom Erreichen einer Gehaltsstufe abhängt, mit Ausnahme einer Dienstalterszulage oder außerordentlichen Vorrückung, bereits erfüllt, so sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der ab 12. Februar 2015 geltenden Fassung ab dem Ablauf des Überleitungsmonats auf die Beamtin oder den Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie oder er das Erfordernis des Erreichens dieser Gehaltsstufe, einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe jedenfalls weiterhin erfüllt. Die sonstigen Erfordernisse für den Anspruch auf den jeweiligen Amtstitel, die jeweilige Verwendungsbezeichnung, den jeweiligen Aufwandersatz oder die jeweilige Zulage bleiben davon unberührt.

§ 169e (3) Wenn eine Bestimmung in einem Bundesgesetz, in einer Verordnung, einem

Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12. Februar 2015 bestehenden Fassung auf eine bestimmte Gehaltsstufe einer nach § 169d Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, ohne die Bemessung eines Betrages vom Gehalt dieser Gehaltsstufe abhängig zu machen, tritt an die Stelle des Verweises auf diese Gehaltsstufe (alte Fassung) ein Verweis auf jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 12. Februar 2015 geltenden Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist (neue Fassung). Die zu vergleichenden Beträge sind dabei kaufmännisch auf ganze Euro zu runden. Sofern die Bestimmung auf das Erreichen der Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, gilt dieses Erfordernis ab dem 12. Februar 2015 erst ab einer Verweildauer

1. von mehr als einem Jahr und sechs Monaten bei den Verwendungsgruppen nach § 169c Abs. 7 Z 1,

2. von mehr als sechs Monaten bei den Verwendungsgruppen nach § 169c Abs. 7 Z 2,

3. von mehr als einem Jahr bei den Verwendungsgruppen nach § 169c Abs. 7 Z 3

in der Gehaltsstufe neuer Fassung als erfüllt. Für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten entfällt dieses zusätzliche Erfordernis der Verweildauer nach den Z 1 bis 3 bis zur Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters nach § 169c Abs. 7 oder 8. Wenn eine Bestimmung nicht bloß auf das Erreichen einer Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, sondern zusätzlich auf das Erreichen einer bestimmten Verweildauer in dieser Gehaltsstufe, so bleibt dieses zusätzliche Erfordernis unberührt bzw. erhöht es sich in den Fällen der Z 1 bis 3 im entsprechendem Ausmaß.

Mit freundschaftlichen Grüßen

Hermann Wally

Hermann Greylinger Walter Haspl Franz Fichtinger